



Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 19.03.2021

Auf Grund der §§ 28 und 28a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2a Nr. 5, § 16 Abs. 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 5. März 2021 in der jeweils gültigen Fassung wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:

I.

1. § 1 Nr. 5a erhält folgende Fassung:

„Nr. 5a Mund-Nasen-Bedeckung mit medizinischer Maske

Soweit in dieser Allgemeinverfügung eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine Alltagsmaske vorgesehen ist, ist eine medizinische Maske zu tragen. Medizinische Masken sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/N95).

Kinder unter 14 Jahren, die aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, müssen ersatzweise eine Alltagsmaske tragen. Dabei muss es sich um ein textiles Bekleidungsstück handeln, das mindestens Nase und Mund bedeckt und geeignet ist, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-, Schleim- und Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren. Sogenannte Kinnvisiere, Gesichtsschutzschilder (-visiere) und weitmaschige Textilien erfüllen diese Anforderungen nicht.“

2. § 1 erhält folgende Nr. 8:

„Nr. 8 Negativer Coronatest als Zugangsvoraussetzung in Museen und im Zoo und bei der Entgegennahme körpernaher Dienstleistungen

Museen und der Zoo dürfen nur besucht und körpernahe Dienstleistungen (insbesondere Friseurleistungen, Gesichtsbehandlung, Kosmetik, Fußpflege, Nagelstudios, Maniküre, Massage, Tätowieren und Piercen) dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn für die Besucherin oder den Besucher bzw. die Kundin oder den Kunden der Nachweis eines maximal 24 Stunden alten negativen Coronatests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO vorliegt; ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt. Der Nachweis kann auch durch einen Coronaselbsttest geführt werden, der von den Besucherinnen und Besuchern bzw. den Kundinnen und Kunden unmittelbar vor Ort in Anwesenheit des Personals durchgeführt und während des Aufenthalts aufbewahrt wird. Wer körpernahe Dienstleistungen erbringt, hat alle zwei Tage einen Schnell- oder Selbsttest durchzuführen.“

3. § 1 erhält folgende Nr. 9:

„Nr. 9 Einfache Rückverfolgbarkeit bei Sport treibenden Jugendgruppen

Aufsichtspersonen über Gruppen von höchstens zwanzig Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren haben, wenn die Gruppen unter freiem Himmel gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 CoronaSchVO Sport treiben, die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 4a Abs. 1 CoronaSchVO sicherzustellen.“

II.

Die Änderungen der Allgemeinverfügung treten am 21.03.2021 in Kraft.

Die geänderte Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 29.03.2021 außer Kraft.

Begründung:

Aufgrund der seit Montag, dem 15.03.2021 signifikant und nachhaltig über 100 liegenden Inzidenzwerte sind nach § 16 Abs. 2 CoronaSchV Verschärfungen geboten. Es sind die zuverlässigeren medizinischen Masken überall da zu tragen, wo die Stadt bisher Maskenpflicht angeordnet hat. Die Öffnung der Museen und des Zoos soll nicht rückgängig gemacht, aber deren Besuch an einen negativen Test geknüpft werden. Dasselbe gilt für die infektionsträchtigen körpernahen Dienstleistungen. Soweit Gruppen von Kindern und Jugendlichen Sport treiben können, ist eine einfache Rückverfolgbarkeit zu verlangen.

Jedenfalls sind die Verschärfungen nach § 16 Abs. 1 S. 3 CoronaSchVO im Einvernehmen mit dem MAGS möglich. Das Einvernehmen wurde hergestellt.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung im Übrigen war aus den fortbestehenden bzw. aufgrund der gestiegenen Inzidenzwerte in verstärktem Maße vorliegenden Gründen, die sich aus den Begründungen der Änderungen im Einzelnen ergeben, zu verlängern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen